

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SR.2016.00001 vom 27. Januar 2016

ZH Verwaltungsgericht, 2016-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SR.2016.00001

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SR.2016.00001 du 27 janvier 2016

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SR.2016.00001 del 27 gennaio 2016

Regeste

Nachsteuer und Steuerbusse (Staats- und Gemeindesteuern 2003-2009; direkte Bundessteuer 2003-2009) | Einsprachelegitimation von Drittpersonen (vereinigte Verfahren SR.2016.00001, SR.2016.00002, GB.2016.00001 und GB.2016.00002). Über den Gesetzeswortlaut hinaus sind auch Drittpersonen zur Einsprache in Steuersachen legitimiert, wenn sie durch den angefochtenen Entscheid berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung haben (E. 2.1). Die Beschwerdeführerin hat kein schutzwürdiges Interesse, dass eine Privatperson im Kanton Zürich mit einer Nachsteuer belastet wird, nur damit sie in ihrem eigenen Nachsteuerverfahren im Kanton St. Gallen unter Umständen einer Nachbesteuerung entgeht. Denn beide Verfahren laufen völlig unabhängig voneinander und die St. Galler Behörden sind in keiner Weise an den Zürcher Entscheid gebunden. Damit ist die Beschwerdeführerin nicht zur Einsprache im Zürcher Nachsteuerverfahren legitimiert (E. 2.2). Ebenso fehlt ihr die Einsprachelegitimation im Steuerstrafverfahren (E. 3). Abweisung, soweit Eintreten.

Erwägungen

E. 2

Nachsteuerverfahren

E. 2.1

Die Einsprachelegitimation für die Staats- und Gemeindesteuern wird in § 140 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG) umschrieben (für die Nachsteuer in Verbindung mit § 162 Abs. 3 StG). Danach können der Steuerpflichtige und die Gemeinde gegen den Einschätzungsentscheid innert 30 Tagen nach Zustellung beim kantonalen Steueramt schriftlich Einsprache erheben. Bei der direkte Bundessteuer ist nach Art. 132 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) lediglich der Steuerpflichtige zur Einsprache legitimiert (für die Nachsteuer in Verbindung mit Art. 153 Abs. 3 DBG). Der Gesetzeswortlaut ist einerseits zu weit gefasst, weil auch der Steuerpflichtige (bzw. die Gemeinde) lediglich dann Einsprache erheben kann, wenn er ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Entscheids besitzt (vgl. VGr, 27. Juni 2012, SB.2012.00019/SB.2012.00020, E. 2.1). Andererseits müssen auch Drittpersonen zur Einsprache berechtigt sein, wenn sie durch den Einschätzungs- oder Veranlagungsentscheid beschwert sind. Deshalb anerkennt die Rechtsprechung die Einsprachelegitimation von Dritten, sofern diese – entsprechend den allgemeinen Legitimationsvoraussetzungen im Verwaltungsrecht – durch den Einschätzungs- oder Veranlagungsentscheid berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse

an dessen Aufhebung oder Abänderung haben (siehe § 21 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG]; Art. 89 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG]). Weil indessen lediglich das Dispositiv des Entscheids in Rechtskraft erwächst, muss sich die für die Einsprachelegitimation notwendige Beschwer zwingend aus dem Dispositiv des Einschätzungs- oder Veranlagungsentscheids ergeben (vgl. zum Ganzen Felix Richner/Walter Frei/Stefan Kaufmann/Hans Ulrich Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. A., Zürich 2013, § 140 N. 12 f.; Dieselben, Handkommentar zum DBG, 2. A., Zürich 2009, Art. 132 N. 11 f.).

E. 2.2.1

Im vorliegenden Fall hat das kantonale Steueramt mit Verfügung vom 29. September 2015 das Nachsteuerverfahren gegen C eingestellt. Die A AG vertritt die Auffassung, die vom kantonalen Steueramt Zürich vorgenommene Verfahrenseinstellung führe dazu, dass das kantonale Steueramt St. Gallen bei ihr selber eine Aufrechnung und damit eine Nachbesteuerung vornehmen werde. Damit habe die Verfahrenseinstellung eine "Reflexwirkung" auf ihre Rechtsposition im Verfahren im Kanton St. Gallen, weshalb sie zur Einsprache legitimiert sei.

E. 2.2.2

Wie bereits die Vorinstanz im angefochtenen Nichteintretensentscheid zutreffend festgehalten hat, ist die A AG durch die Einstellung des Nachsteuerverfahrens gegen C nicht beschwert. Einerseits wird ihre Rechtsposition durch das Dispositiv jenes Entscheids in keiner Art und Weise berührt, weil damit lediglich die Einstellung des Verfahrens gegen C angeordnet worden ist. Andererseits ist das Steueramt des Kantons St. Gallen rechtlich nicht an den Entscheid der Zürcher Behörden gebunden. Sollte es trotz dieser fehlenden Bindungswirkung auf die Begründung des Zürcher Entscheids abstellen, könnte die A AG diesen nunmehr sie betreffenden Nachsteuerentscheid mit den ordentlichen Rechtsmitteln bis vor Bundesgericht anfechten. Aufgrund der fehlenden Bindungswirkung könnte das Steueramt des Kantons St. Gallen die A AG indessen selbst dann mit einer Nachsteuer belegen, wenn das Verfahren gegen C nicht eingestellt worden wäre, sondern die Zürcher Behörden bei ihm eine Aufrechnung vorgenommen hätten. Damit besitzt die A AG kein schützenswertes Interesse an der Weiterführung des Nachsteuerverfahrens gegen C, weshalb das kantonale Steueramt ihre Einsprachelegitimation zu Recht verneint hat.

E. 3

Bussenverfahren Es ist unklar, ob sich die Eingabe der A AG lediglich auf das eingestellte Nachsteuerverfahren oder auch auf das eingestellte Bussenverfahren bezieht. Während das Rubrum ihrer Eingabe auch das Bussenverfahren umfasst, beziehen sich ihre materiellen Anträge ausschliesslich auf das Nachsteuerverfahren. Sollte sich die Rechtsmitteleingabe auch auf das Bussenverfahren beziehen, kann auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen werden. Weder aus der Steuergesetzgebung (vgl. § 251a Abs. 1 StG sowie Art. 182 Abs. 3 DBG) noch aus dem Strafprozessrecht (vgl. Art. 382 in Verbindung mit Art. 322 Abs. 2 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007) oder aus den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Legitimationsvoraussetzungen lässt sich eine Einsprachelegitimation der A AG ableiten, da auch in Bezug auf das Bussenverfahren nicht ersichtlich ist, welches schützenswertes Interesse sie an einer Bestrafung von C wegen Steuerhinterziehung hätte. Auch hier gilt, dass die Einstellung des Bussenverfahrens gegen

C keine Bindungswirkung auf ein allfälliges Bussenverfahren gegenüber der A AG durch die St. Galler Behörden hätte.

E. 4

Zusammenfassend hat das kantonale Steueramt die Einsprachelegitimation der A AG sowohl bezüglich der Einstellung des Nachsteuerverfahrens wie auch des Bussenverfahrens gegen C zu Recht verneint, weshalb die Rechtsmittel abzuweisen sind, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 5

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 162 Abs. 3 StG sowie Art. 144 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 153 Abs. 3 DBG) und steht ihr keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG in Verbindung mit § 152 und § 162 Abs. 3 StG sowie Art. 64 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 in Verbindung mit Art. 144 Abs. 4 und Art. 153 Abs. 3 DBG). Bei der Bemessung der Gerichtsgebühr ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin die Aufrechnung von weit über Fr. 3 Mio. bei C verlangt hat (vgl. § 3 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010). Da unklar ist, ob der vorinstanzliche Entscheid auch hinsichtlich des Bussenverfahrens angefochten worden ist, sind hierfür keine Kosten zu erheben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.